

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Anlage II – Länderteil

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Stand: April 2018

Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan)

I. Auslieferung

I.1. Erkenntnisse zum Auslieferungsverkehr liegen nicht vor.

II. Vollstreckungshilfe

II.1. Erkenntnisse zum Vollstreckungshilfeverkehr liegen nicht vor.

III. Rechtshilfe

III.1. Der sonstige Rechtshilfeverkehr auf vertragloser Grundlage erscheint nicht ausgeschlossen.

III.2. Rechtshilfeersuchen werden auf dem diplomatischen Geschäftsweg übermittelt.

III.3. Den Rechtshilfeersuchen und den Unterlagen sind Übersetzungen in die englische Sprache beizufügen.

IV. Sonstiges

IV.1. Deutsche Konsularbeamte in Afghanistan sind nicht berechtigt, auf dem Amtshilfeweg von deutschen Behörden übermittelte Ersuchen um konsularische Zustellungen und Vernehmungen vorzunehmen.

IV.2. Afghanistan ist Mitglied der Interpol.